

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) sowie des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben der Bundesregierung, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die kommunale Wärmeplanung auf Basis erster Praxiserfahrungen weiterzuentwickeln. Der gezielte Abbau bürokratischer Hürden kann ein sinnvoller Schritt sein, um der personellen sowie finanziellen Ressourcenknappheit in vielen Kommunen Rechnung zu tragen. Auch die Überführung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) in nationales Recht bewerten wir positiv. Wir weisen jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass prozessuale Erleichterungen nicht zu Lasten der gesetzlich verankerten Klimaschutzziele gehen dürfen. Dies betrifft sowohl die verbindlichen Zwischenziele einer Treibhausgasminderung von mindestens 65 Prozent bis 2030 sowie mindestens 88 Prozent bis 2040 gegenüber dem Jahr 1990 (§ 3 Abs. 1 KSG) als auch die zwingend vorgeschriebene Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045 (§ 3 Abs. 2 KSG). Insbesondere im Gebäudebereich erfordert dies weiterhin stringente und ambitionierte Maßnahmen zur Emissionsminderung.

Eine praktikable Gesetzgebung muss zwingend sicherstellen, dass Beschleunigung und Vereinfachung nicht zulasten der ökologischen Lenkungswirkung gehen. Die Wärmewende kann nur gelingen, wenn sie Hand in Hand mit dem Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung und der energetischen Gebäudesanierung umgesetzt wird. Die WPG-Novelle kann nur dann eine sinnvolle Wirkung entfalten, wenn sie kohärent mit anderen zentralen Regelwerken – wie dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – verzahnt ist. Dass diese Gesetze derzeit parallel novelliert werden, führt zu einer unübersichtlichen regulatorischen Gemengelage. Dies erschwert nicht nur die zivilgesellschaftliche Einordnung unnötig, sondern macht es derzeit fast unmöglich, die tatsächlichen Wechselwirkungen und inhaltlichen Konsequenzen der WPG-Novelle verlässlich abzuschätzen.

Trotz der positiven Grundintention des Entwurfs sehen wir bei einigen Regelungen erheblichen Nachbesserungsbedarf. In seiner jetzigen Form birgt der Entwurf die Gefahr, die strategische Steuerungswirkung der Wärmeplanung zu schwächen und Investitionen in fossile Strukturen wie Öl- und Gasheizungen weiter zu begünstigen. Die Gefahr des fossilen Lock-ins mit langfristigen Planungsrisiken und fatalen Folgekosten für die Verbraucher:innen und Kommunen droht. Es muss zwingend verhindert werden, dass auf lokaler Ebene Scheinlösungen wie das Gebäude individuelle Heizen mit Wasserstoff oder großflächige Versprechen von "grünem Methan" ohne valide Grundlage gefördert werden.

Das erklärte Ziel der Novelle, durch den Abbau von Bürokratie eine Entlastung von einmalig rund 35 Millionen Euro plus jährlich 8,7 Millionen Euro zu erzielen, ist an sich begrüßenswert. Gesamtwirtschaftlich betrachtet fällt dieser Betrag jedoch

absolut marginal aus. Er steht in keinem vertretbaren Verhältnis zu den immensen Folgekosten, die durch drohende fossile Fehlinvestitionen auf die Bürger:innen und die Kommunen zukommen werden, wenn die Leitplanken im Gesetz nicht konsequent nachgeschärft werden.

## Detailbewertung der geplanten Änderungen

### Neuregelung der kleinen Wärmeplanung (§ 22a)

Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung der kleinen Wärmeplanung für Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohner:innen. Das neue Verfahren stellt eine deutliche Vereinfachung dar. Da diese kleinen Gemeinden rund 90 Prozent der deutschen Kommunen ausmachen und hier perspektivisch vornehmlich dezentrale Versorgungsstrukturen – allen voran die Wärmepumpentechnologie – zum Einsatz kommen werden, bietet diese Vereinfachung das Potenzial, rasch die dringend benötigte Rechts- und Planungssicherheit für Millionen von Haushalten herzustellen.

Zudem eröffnen sich durch dieses beschleunigte Vorgehen wertvolle Synergien mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), insbesondere im Hinblick auf die koordinierte Stilllegung von Gasverteilnetzen. Wir warnen jedoch nachdrücklich davor, diese regulatorischen Fortschritte durch widersprüchliche Zielsetzungen auf anderen gesetzlichen Ebenen zu untergraben. Der Referentenentwurf des Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) als Nachfolge des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sieht vor, dass fossile Wärmeerzeuger weiterhin de facto als Standardoption zulässig bleiben. Sollte diese Änderung des GEG beschlossen werden, liefe das Instrument der kleinen Wärmeplanung ins Leere. Die positiven Ansätze der EnWG- und WPG-Novellen kämen nicht zum Tragen, da in dezentralen Versorgungsgebieten weiterhin neue Öl- und Gasheizungen eingebaut würden, was die Transformation der Wärmeversorgung hin zu klimafreundlichen Technologien massiv ausbremst.

Ein weiteres, erhebliches Risiko für eine verlässliche Wärmewende verorten wir in der konkreten Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens selbst. Die in § 22a Abs. 2 Nr. 3 und 4 WPG vorgesehene Option, Prüfgebiete für Wasserstoff oder grünes Methan auszuweisen, sofern dies lediglich als „wirtschaftlich“ erachtet wird, bewerten wir fachlich äußerst kritisch. Die Integration derart komplexer und infrastrukturell weitreichender Optionen in ein abgekürztes Verfahren ohne strenge, belastbare Kriterien ist nicht sachgerecht. Sie verursacht potenziell fossile Lock-in-Effekte und setzt Kommunen wie Verbraucher:innen unkalkulierbare Kosten- und Planungsrisiken aus.

- **Trügerische Sicherheit für Haushalte:** In der Praxis könnte schon das bloße Vorhandensein eines alten Gasnetzes als Argument für ein Wasserstoff-Prüfgebiet herangezogen werden. Das suggeriert Verbraucher:innen, sie könnten dauerhaft an ihren fossilen Heizungen festhalten. Da jedoch der Investitionsschutz durch den angekündigten Wegfall des § 71k GEG gestrichen werden soll, tragen am Ende allein die Haushalte das volle finanzielle Risiko.
- **Torpedierung des Gasnetzausstiegs:** Solche Scheinlösungen verhindern den in der EnWG-Novelle anvisierten Rückbau der Gasverteilnetze, was

unweigerlich zu explodierenden Netzentgelten für die wenigen verbleibenden Gaskund:innen führen wird<sup>1</sup>.

- **Ignoranz physikalischer Realitäten:** Der Ansatz ignoriert, dass Wasserstoff im Gebäudesektor keine signifikante Rolle spielen kann. Diese extrem knappe und teure Ressource muss zwingend für schwer dekarbonisierbare Sektoren wie die Industrie reserviert werden<sup>2</sup>. Auch die massenhafte Nutzung von grünem Methan, wie sie der GModG-Entwurf in Aussicht stellt, ist eine Illusion: Die benötigten Mengen sind auf dem Markt absehbar nicht verfügbar, die Nutzung ist hochgradig ineffizient und wird letztlich zu einer fatalen Kostenexplosion bei den Heizkosten der Verbraucher:innen führen<sup>3, 4</sup>.

**Anpassungsbedarf:** Um fatale Fehlinvestitionen (Fossil Lock-ins) und Verzögerungen beim geordneten Rückbau der Gasnetze zu verhindern, sollten komplexe Prüfgebiete für gasförmige Energieträger nicht Bestandteil eines derart vereinfachten Verfahrens sein. Die Ziffern § 22a Abs. 3 und 4 sind im Sinne einer klaren strategischen Ausrichtung zu streichen.

### Integration der Kälteplanung (§ 21a)

Die Integration der Kälteplanung für Kommunen > 45.000 Einwohnenden entspricht nicht nur der Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht, sondern ist angesichts der spürbaren Folgen der Klimakrise eine weitsichtige und notwendige Ergänzung des Gesetzes. Die zunehmenden Hitzesommer und Extremwetterereignisse der letzten Jahre führen uns die dramatischen Konsequenzen der durch klimaschädliche Emissionen ausgelösten Erderhitzung unweigerlich vor Augen. Vor diesem Hintergrund umso wichtiger ist das Erreichen der im WPG verankerten Dekarbonisierungsziele und ein ambitionierter Ausstieg aus fossilen Energieinfrastrukturen.

**Anpassungsbedarf:** Die Pflicht zur Erstellung eines Kälteplans betrifft nur Kommunen ab 45.000 Einwohner:innen und klammert damit einen signifikanten Teil der Bevölkerung in Deutschland aus. Kälteplanung ist keine reine Großstadtaufgabe. Vielmehr sollte allen Kommunen ein Instrumentarium inklusive entsprechender Bundesförderung an die Hand gegeben werden, um resiliente Strukturen vor Ort aufzubauen. Der Fokus muss dabei auf kritische Infrastrukturen und Aufenthaltsorte der vulnerablen Gruppen, wie Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kindergärten und Schulen gelegt werden.

<sup>1</sup> Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung IFAM. (2024, 21. Februar). Fraunhofer-Studie: Fehlende Gasnetzplanung gefährdet Wärmewende und verursacht Kosten in Milliardenhöhe. <https://www.ifam.fraunhofer.de/de/Presse/fraunhofer-studie-fehlende-gasnetzplanung.html>

<sup>2</sup> Fraunhofer-Institut für Energieinfrastrukturen und Geothermie IEG & Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI. (2025, 14. Oktober). Heizen mit Wasserstoff: Aufwand und Kosten für Haushalte anhand aktueller Daten und Prognosen. GasWende; Greenpeace. [https://gaswende.de/wp-content/uploads/2025/10/Fraunhofer\\_Kurzgutachten\\_Heizen\\_mit\\_Wasserstoff\\_2025-10-14.pdf](https://gaswende.de/wp-content/uploads/2025/10/Fraunhofer_Kurzgutachten_Heizen_mit_Wasserstoff_2025-10-14.pdf)

<sup>3</sup> Bellona Deutschland. (2026, 25. Februar). Grüngasquote im GMG. <https://de.bellona.org/2026/02/25/gruengasquote-im-gmg/>

<sup>4</sup> Deutsche Energie-Agentur (dena). (o. D.). Wie entwickelt sich der Biomethanbedarf auf Basis des Gebäudeenergiegesetzes? Abgerufen am 6. Mai 2026 von <https://www.dena.de/infocenter/wie-entwickelt-sich-der-biomethanbedarf-auf-basis-des-gebäudeenergiegesetzes/>

## Fazit:

Der vorliegende Gesetzentwurf greift mit dem Ziel des Bürokratieabbaus ein wichtiges Anliegen auf, droht jedoch in seiner konkreten Ausgestaltung die Wärmewende fahrlässig ausbremsen. Um die kommunale Wärmeplanung als zentrales strategisches Instrument zur Erreichung der Klimaneutralität zu erhalten, fordern wir den Gesetzgeber zu folgenden weitreichenden Nachbesserungen auf:

- **Fossile Lock-ins konsequent verhindern:** Die Ausweisung von Prüfgebieten für Wasserstoff und grünes Methan im vereinfachten Verfahren (§ 22a) ist ersatzlos zu streichen. Sie suggeriert Verbraucher:innen eine trügerische Sicherheit, blockiert den notwendigen Gasnetzausstieg und wälzt immense finanzielle Risiken auf die privaten Haushalte ab.
- **Gesetzliche Kohärenz sicherstellen:** Die positiven Ansätze der WPG- und EnWG-Novellen dürfen nicht durch Rückschritte im geplanten Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) torpediert werden. Es braucht eine verlässliche und widerspruchsfreie Strategie für den vollständigen Ausstieg aus fossilen Energieträgern über alle Regelungswerke hinweg.

Nur wenn die Bundesregierung diese Leitplanken im weiteren parlamentarischen Verfahren deutlich nachschärft, kann aus einer gut gemeinten Verfahrensvereinfachung ein echter Beschleuniger für eine sozial gerechte, klimaschonende und zukunftssichere Wärmeversorgung werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marina Falke  
Fachexpertin Klima und Energie

*Für die weitere fachliche Begleitung des parlamentarischen Verfahrens und für die Erörterung der hier vorgebrachten Forderungen stehen wir jederzeit zur Verfügung. Wir sind mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einverstanden.*